

Newsletter

Ausgabe 35 | 2017

Inhalt:

- [Elektronisches Beteiligungsverfahren wird Standard mit Novellierung des Bauplanungsrechts](#)
- [Ankündigung Verbandsversammlung am 17.05.2017](#)
- [TR-ESOR Lösung einsatzbereit](#)
- [Anleitung zur Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen](#)
- [Anschlussbedingungen CN LAVINE](#)
- [eIDAS-Verordnung](#)
- [Fragebogen zu nicht-regulierten Diensten im Zusammenhang mit der Umstellung auf All-IP](#)
- [Informationsveranstaltung VOIS am 10.05.2017](#)
- [Datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern](#)
- [Prüfung von Verlinkungen zum Dienstleistungsportal erforderlich](#)

Termine (Terminübersicht unter www.ego-mv.de):

09./10.05.2017	<u>Fachkongress Digitaler Staat</u>	Berlin
10.05.2017	Informationsveranstaltung VOIS	Güstrow
17.05.2017	Verbandsversammlung	Güstrow
17./18.05.2017	<u>MEMO-Tagung</u>	Münster

Newsletter

Ausgabe 35 | 2017

Novellierung des Bauplanungsrechts – elektronisches Beteiligungsverfahren wird Standard

(Gros)

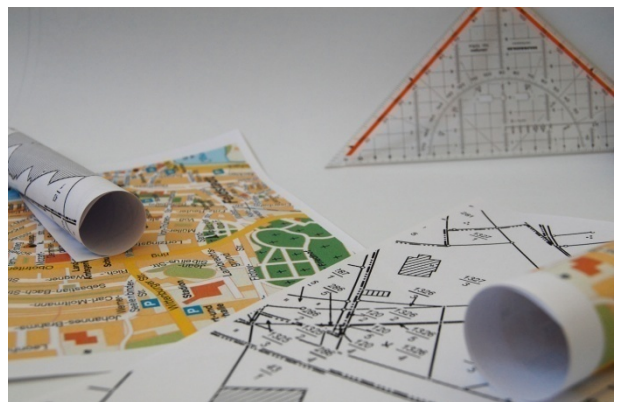
Das Bundeskabinett hat am 30.11.2016 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ eine Novellierung des Bauplanungsrechts beschlossen. Der Bundesrat hat dazu am 10.02.2017 Stellung genommen und der Entwurf wurde in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages behandelt. Die Verabschiedung des Gesetzes stand auf der Tagesordnung des Bundestages am 09.03.2017. Auf Grund von EU-rechtlichen Vorgaben zur Rechtsanpassung (die gewisse Teile der Novellierung betreffen) muss das Gesetz bis zum 16.05.2017 in Kraft treten.

Darin enthalten ist dann die Regelung, dass die Gemeinde **verpflichtet ist, die Auslegung (zusätzlich) im Internet bekannt zu machen** und die (Auslegungs-) Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet einzustellen. Außerdem **kann** für die Beteiligung der Behörden und TÖB durch die Gemeinde **die elektronische Form "als alleinige Form festgelegt" werden**. Die Behörden/TÖB haben aber noch die Wahlmöglichkeit/"Hintertür", dass sie weiterhin in Papierform beteiligt werden. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass der § 4a Absatz 4 wie folgt gefasst wird:

„(4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen nach Satz 1 im Internet eingesehen werden können, eingeholt werden; die Mitteilung kann elektronisch übermittelt werden. In den Fällen des Satzes 2 hat die Gemeinde der Behörde oder einem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Verlangen den Entwurf des Bauleitplans und der Begründung in Papierform zu übermitteln; § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

Damit erhält die elektronische Beteiligung in der Bauleitplanung eine neue Qualität, denn aus der Möglichkeit zur Veröffentlichung und Zurverfügungstellung im Internet ist eine Pflicht geworden. Gleichzeitig wird die elektronische Beteiligung zu einem Regelverfahren und die papiergebundene Variante – wenn die Kommune dies bestimmt – die Ausnahme. Das bedeutet letztlich, dass auch in diesem Bereich die Entwicklung hin zu modernen Formen der Kommunikation nicht mehr aufzuhalten ist – die Möglichkeiten der Kommunen werden größer und der Druck auf Behörden/TÖB sich mit der elektronischen Beteiligung auseinander setzen zu müssen wächst.

Der Zweckverband prüft gegenwärtig den Bedarf in den Kommunen an einer Unterstützung bei der Umsetzung der aus der Novellierung resultierenden Möglichkeiten, das Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung auf elektronische Prozesse umzustellen.



[nach oben](#)

Newsletter

Ausgabe 35 | 2017

Verbandsversammlung am 17.05.2017

(Kuprat)

Die nächste Verbandsversammlung findet am 17.05.2017 in gewohnter Weise im **Bürgerhaus Güstrow, Sonnenplatz 1 in 18273 Güstrow**, statt.

Neben einer Satzungsänderung und die Aufnahme weiterer Mitglieder stehen ein Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 sowie eine Beschlussvorlage zum Stand der Konsolidierung der kommunalen IT auf der Tagesordnung. Wir möchten Sie daher bitten, sich den Termin vorzumerken. Die Einladungen werden rechtzeitig vor der Sitzung versandt.

Ersetzendes Scannen und Überführung von elektronisch signierten Dokumenten in die Beweiswerterhaltung (TR-ESOR)

(Anders)

In der Geschäftsstelle konnte der Adapter im Zusammenhang mit der Schnittstelle vom Dokumentenmanagementsystem CC DMS zur Überführung von elektronisch signierten Dokumenten in die beweiswerterhaltende Speicherung (TR-ESOR) abschließend getestet werden. Somit ist die Funktionalität des Adapters in Zusammenhang mit der Schnittstelle vom DMS nunmehr einsatzbereit.

Alle Verwaltungen, die das Produkt CC DMS einsetzen, können **ab sofort sowohl Dokumente**, die **im Rahmen des ersetzenden Scannens** digitalisiert und qualifiziert signiert werden, **als auch ausgehende Dokumente**, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QeS) versehen sind und an den Empfänger elektronisch versendet werden, **in die beweiswerterhaltende Speicherung überführen**. In der täglichen Praxis ist es nun möglich, Dokumente, die in der Papierwelt dem Schriftformerfordernis unterliegen, zu scannen und mithilfe des DMS einen Transfervermerk zu erstellen, das Dokument einschließlich des Transfervermerkes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und neben der Ablage im DMS, parallel in die beweiswerterhaltende Speicherung zu überführen. Dokumente, die in der Verwaltung erstellt werden und ebenfalls mit einer QeS versehen werden (Schriftformerfordernis) können in elektronischer Form dem Empfänger gesendet werden. Auch hier wird parallel die Überführung in die beweiswerterhaltende Speicherung vorgenommen.

Die Kollegen aus der Geschäftsstelle, die die Projekteinführung des DMS/der E-Akte in den Verwaltungen begleiten, sind entsprechend eingewiesen und unterstützen die Umsetzung in der jeweiligen Verwaltung.

Die Anforderungen an das ersetzende Scannen und damit auch an die Führung elektronischer Akten sind in der technischen Richtlinie TR-RESISCAN beschrieben. Hierzu verweisen wir auf den [Vortrag von Frau Dr. Schumacher](#) vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) i.R. der 2. E-Government Konferenz Mecklenburg-Vorpommern. Hier insbesondere auf die Folie 10 und 15. Den Vortrag von Frau Dr. Schumacher finden Sie hier.

Für Rückfragen zum Thema steht Ihnen Herr Anders (Tel.: 0385/773347-10, E-Mail: bernd.anders@ego-mv.de) gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

[nach oben](#)

Newsletter

Ausgabe 35 | 2017

Prüfung von elektronischen Signaturen

(Ansorge)

In den vergangenen Wochen sind in einigen Verwaltungen bereits elektronisch signierte Dokumente eingegangen (z.B. Rechnungen, Widersprüche). Grundsätzlich kann jede Verwaltung zukünftig, wenn auch vereinzelt, mit dem Eingang von elektronischen Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QeS) versehen sind, rechnen. Gemäß § 2 Abs. 1 EGovG M-V müssen diese von den Verwaltungen entgegengenommen und verarbeitet werden. Eine Pflicht zur Prüfung der Signatur ergibt sich für die Verwaltungen jedoch nicht. Wir empfehlen dennoch dann eine Prüfung vorzunehmen, wenn die Verwaltung über kein Dokumentenmanagementsystem (DMS) verfügt und die die Dokumente nicht in die beweiswerterhaltende Speicherung (zentraler Dienst TR-ESOR) überführt werden können. Für den Fall, dass Ihre Verwaltung elektronische und elektronisch signierte Dokumente in die TR-ESOR-Lösung überführt, erfolgt die Prüfung automatisch bei der Überführung in die TR-ESOR-Lösung, so dass Sie keine Signaturprüfung vornehmen müssen.

Um die Frage zu beantworten, wie man qualifiziert signierte Dokumente prüfen kann, hat der Zweckverband nunmehr eine Anleitung erstellt.

Wir empfehlen für die Prüfung den SecSigner von SecCommerce. Der Zweckverband hat hierfür bereits 2010 eine Lizenz für seine Mitglieder erworben. Die Nutzung dieser Signaturkomponente ist daher für Mitglieder kostenfrei.

Für Rückfragen zum Thema steht Ihnen Herr Ansorge (Tel.: 0385/773347-42, E-Mail: sven.ansorge@ego-mv.de) gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anschlussbedingungen CN LAVINE

(Anders)

Der § 13 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V) regelt u.a., dass Datenübermittlungen aus elektronischen Verfahren an andere Behörden ab 2018 grundsätzlich nur noch über das Corporate Network Landeskommunikationsvermittlungs- und Informationsnetz (CN LAVINE) zulässig sind. In diesem Zusammenhang wurden bereits Mitte des Jahres 2016 die Anschlussbedingungen an das CN LAVINE in einem Entwurf bekanntgegeben. Dazu gab es von verschiedenen Verwaltungen, den Spitzenverbänden und dem Zweckverband entsprechende Stellungnahmen.

Wir können mitteilen, dass nunmehr auch der Zweckverband in die Auswertung der Stellungnahmen und Diskussionen zur Überarbeitung der Anschlussbedingungen einbezogen wurde. Über die weitere Entwicklung und die weiteren zu treffenden Maßnahmen zur Umsetzung der geforderten Anschlussbedingungen werden wir die Verwaltungen auf dem Laufenden halten.


Als Ansprechpartner für zwischenzeitliche Rückfragen steht Ihnen Herr Anders (Tel.: 0385/773347-10, E-Mail: bernd.anders@ego-mv.de) zur Verfügung.

Newsletter

Ausgabe 35 | 2017

eIDAS-Verordnung setzt Rahmen zur europaweiten Nutzung des neuen Personalausweises

(Kuprat)

 Die eIDAS-Verordnung regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die gegenseitige Anerkennung von elektronischen Identifizierungsmitteln und Vertrauensdiensten für den Europäischen Wirtschaftsraum, d.h. für die EU sowie Norwegen, Island und Liechtenstein. Neben einer Neuregelung elektronischer Signaturen zählen dazu auch Dienste rund um elektronische Siegel und Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate. Im Bereich der elektronischen Identifizierung soll hierdurch die grenzüberschreitende Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen auf europäischer Ebene erheblich vereinfacht werden.

Im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ist die sichere elektronische Identifizierung der Antragsteller aber auch die gegenseitige Authentisierung von entscheidender Bedeutung. Dies gilt nicht nur innerhalb Deutschlands; mit der eIDAS-Verordnung soll dies vielmehr europaweit gewährleistet werden. Bereits im Februar diesen Jahres hat die Bundesrepublik Deutschland deshalb die notwendige Notifizierung der Online-Ausweisfunktion (eID)



des deutschen Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels gemäß Artikel 9 der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt \(eIDAS-Verordnung\)](#) eingeleitet. Damit werden zukünftig alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, ihre elektronischen Verwaltungsverfahren für die deutsche eID-Funktion zu öffnen. Diese Notifizierung stellt somit neben dem Beschluss des Gesetzentwurfs zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises sowie der Schaffung der Voraussetzungen für die mobile Verwendung der Online-Ausweisfunktion mit Smartphones und Tablets einen weiteren wichtigen Schritt zur Förderung der Nutzung und Verbreitung der eID dar.

Lösungsvorschläge bei der Umstellung der Telekom auf All-IP im Zusammenhang mit den nicht-regulierten Diensten

(Anders)

In Umsetzung des Arbeitsauftrages der Verbandsversammlung vom 23.11.2016 ist nunmehr in Abstimmung mit dem DVZ und der Geschäftsstelle des Verbandes der Fragenkatalog für die sog. nicht-regulierten Dienste erstellt wurden (z.B. Notrufe, Frankiermaschinen). In den nächsten Tagen wird durch das DVZ im Auftrage des Zweckverbandes die Umfrage zur Erfassung der in den Verwaltungen vorhandenen Diensten, die unter Umständen bei der Umstellung auf All-IP einer Lösung bedürfen, verschickt. Wir bitten alle Verwaltungen, sich an dieser Umfrage zu beteiligen und die dort aufgeführten Fragen zu beantworten. Danach ist vorgesehen, dass für die einzelnen Themenbereiche Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

[nach oben](#)

Newsletter

Ausgabe 35 | 2017

Informationsveranstaltung VOIS am 10.05.2017 in Güstrow

(Gros)

Vor wenigen Tagen ist die Einladung zur Infoveranstaltung VOIS an alle Verwaltungen in M-V versandt worden. Zahlreiche Anmeldungen sind seitdem eingegangen, was von dem großen Interesse der Mitarbeiter aus den verschiedensten Bereichen in den Kommunen zeugt. Die [Anmeldung](#) ist noch bis zum 18.04.2017 möglich.

Die gemeinsam mit der Firma HSH erstellte Agenda der Veranstaltung hat zum Einen eine grundsätzliche Information zur neuen Softwaregeneration VOIS zum Inhalt und befasst sich zum Anderen konkret am Beispiel Einwohnermeldewesen (MESO) und Gewerbe (GESO) mit den Funktionen und der Handhabung von VOIS. Informiert wird auch über die vorgesehene Einführung von VOIS in Mecklenburg-Vorpommern und die Möglichkeiten der Kommunen dazu den zwischen HSH und Verband geschlossenen Rahmenvertrag zu nutzen.

Datenschutzkonforme Entsorgung von Datenträgern

(Haß, GDSB)

Immer wieder tauchen in den Medien Meldungen über sensible Daten im Müll auf. Falsche Entsorgung von Datenträgern kann zu Problemen führen. Richtige datenschutzkonforme Entsorgung regelt die **DIN 66399 – Vernichtung von Datenträgern**. Neben der Verwendung der richtigen Technik zur Entsorgung darf dabei auch die Organisation der Entsorgung nicht fehlen:

- Verschaffen Sie sich einen Überblick, welche Arten von Datenträgern für personen-bezogene Daten eingesetzt werden. Ob Papierdokumente, CD's, Festplatten, USB-Stick oder interne Festplatten von Multifunktionsgeräten, alle diese Datenträger fallen in die DIN 66399.
- Legen Sie genau fest, welche Datenträger für vertrauliche Inhalte genutzt werden dürfen, damit nicht Mitarbeiter Daten mit ihrem Smartphone transportieren.
- Haben Sie die zulässigen Datenträger festgelegt, klassifizieren Sie die verschiedenen Daten und Datenträger. Ob ein niedriger oder hoher Schutzbedarf besteht, hängt von der Art der darauf gespeicherten Daten ab. Die Art des Datenträgers spielt dabei keine Rolle.

Die Norm unterscheidet drei Schutzklassen und sieben Sicherheitsstufen. Die sieben Sicherheitsstufen hängen mit der Qualität der Datenträgerentsorgung zusammen. Dabei reicht Sicherheitsstufe 1 für allgemeines Schriftgut ohne besonderen Schutzbedarf bereits aus. Legen Sie daher die Sicherheitsstufe fest, treffen Sie die Wahl der Methode und der Werkzeuge für die Datenträgerentsorgung und entscheiden Sie sich, ob die Datenträger im eigenen Haus oder bei einem externen Dienstleister entsorgt werden. Denken Sie bei externen Dienstleistern auch an die Sicherheit beim Transport der Datenträger und die Festhaltung aller relevanten Aspekte (Schutzklasse und Sicherheitsstufen) in einem Vertrag (Datenverarbeitung im Auftrag), denn in jedem Fall bleibt die Verantwortung für die Datenträgervernichtung beim Auftraggeber. Prüfen Sie die Sicherheitsvorkehrungen des Dienstleisters und deren Nachvollziehbarkeit. Im Bedarfsfall wenden Sie sich an Ihren Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (Tel.: 0385/773347-15, E-Mail: datenschutz@ego-mv.de).

Newsletter

Ausgabe 35 | 2017

Relaunch des Dienstleistungsportals Mecklenburg-Vorpommern (Kuprat)

Vor dem Hintergrund der Umstellung des Dienstleistungsportals Mecklenburg-Vorpommerns auf ein neues Content-Management-System (CMS) wurde auch das Design und die Struktur angepasst. Durch den Neuaufbau jedoch können nun vereinzelt Verlinkungen zu Unterseiten des DLPs nicht mehr an die richtige Stelle führen. Zwar wurde versucht, Weiterleitungen weitestgehend zu berücksichtigen, sollten Sie dennoch feststellen, dass die auf Ihren Seiten eingebundenen Links nicht mehr zum Ziel führen, zeigen Sie diese bitte beim DVZ (Frau Korzhynska, Tel.: 0385/4800-401, E-Mail: n.korzhynska@dvz-mv.de) an. Es wird versucht, jegliche Weiterleitung zum DLP wiederherzustellen.

Nach dem Relaunch werden im Übrigen die Informationen zu den zuständigen Behörden und deren Verlinkung zu den Verwaltungsleistungen im DLP nun unmittelbar aus den Infodiensten M-V gezogen. Für die Richtigkeit und Pflege der Informationen in den Infodiensten ist – wie mehrfach vom Büro kooperatives E-Government mitgeteilt – jede Kommune selbst zuständig. Für Rückfragen rund um das Thema Infodienste steht das Büro kooperatives E-Government natürlich gern zur Verfügung. Auch können Sie sich gern an Frau Kuprat (Tel.: 0385/773347-30, E-Mail: nicole.kuprat@ego-mv.de) wenden.

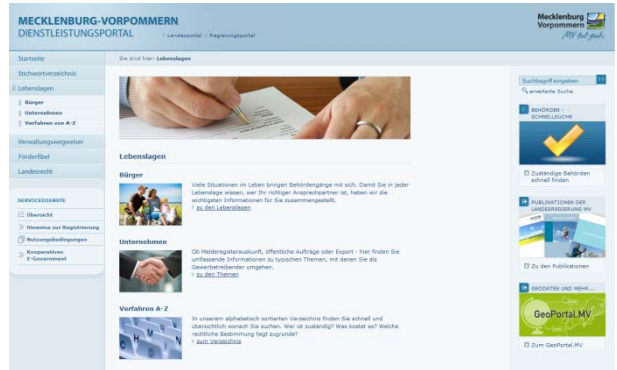


Abb. 2: Aufbau des Dienstleistungsportals vor dem Relaunch (Foto: ZV eGo-MV)

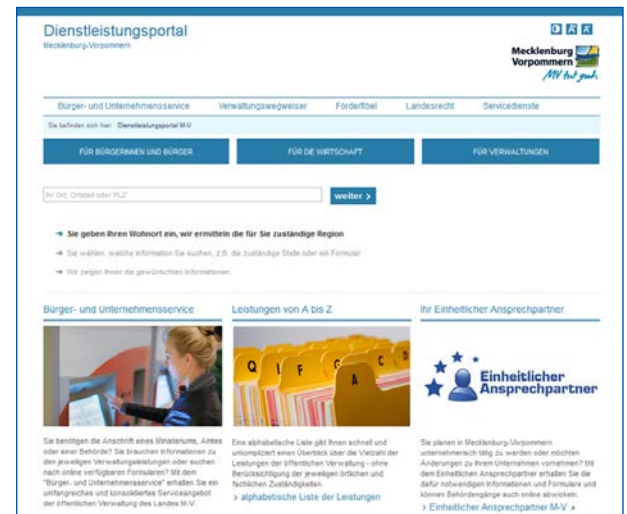


Abb. 3: Neustrukturierung des Dienstleistungsportals nach dem Relaunch (Quelle: <http://www.service.m-v.de/>)

Weitere Themen, mit denen sich der Verband derzeit befasst (Auszug):

- Einführung DMS/E-Akte
- Breitbandausbau
- Betriebseinführung Online-Wohngeld Fachverfahren
- Beschaffung eines CMS
- eRechnung
- Konsolidierung der kommunalen IT
- und weitere